



GEMEINDE ROTHENBURG

Merkblatt zur Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

Erleichterte Einbürgerung

Für Personen, welche mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind, ist das Verfahren der erleichterten Einbürgerung vorgesehen. Das Verfahren für die vereinfachte Einbürgerung wird vom Staatssekretariat für Migration (SEM) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) durchgeführt.

Das entsprechende Gesuchsformular erhalten Sie direkt auf der Gemeindeverwaltung, Abteilung Kanzleidienste. Für detailliertere Informationen zur vereinfachten Einbürgerung empfehlen wir Ihnen, die Webseite des [SEM](#) zu besuchen. Dort finden Sie umfassende Informationen zu den Voraussetzungen, dem Ablauf und den benötigten Dokumenten.

Ordentliche Einbürgerung

Das ordentliche Einbürgerungsverfahren richtet sich an ausländische Staatsangehörige, die seit längerer Zeit in der Schweiz leben, hier fest verwurzelt sind und sich aktiv am gesellschaftlichen Leben beteiligen. Dieses Verfahren prüft die Integration in das lokale Umfeld sowie die Vertrautheit mit den Lebensgewohnheiten und Werten der Schweiz.

Voraussetzungen

- Aufenthalt seit zehn Jahren in der Schweiz. Die Aufenthaltsdauer zwischen dem achten und achtzehnten Lebensjahr wird doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Aufenthaltsdauer in Rothenburg: drei der letzten fünf Jahre, unmittelbar vor der Einbürgerung während mind. einem Jahr ununterbrochen.
- Niederlassungsbewilligung C
- Deutschkenntnisse: mündliche Sprachkompetenz auf Niveau B1 und schriftliche Sprachkompetenz auf Niveau A2 nachgewiesen
- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Schweiz (keinen Eintrag im Straf- oder Betreibungsregister)
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
- Förderung der Integration von Familienmitgliedern
- Vertrautsein mit örtlichen Lebensverhältnissen

Einzureichende Unterlagen (nicht älter als sechs Monate)

Das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts, ist bei der Abteilung Kanzleidienste erhältlich.

Folgende Dokumente müssen dem Gesuch beigelegt werden:

- Gesuchformular mit (mind. drei) Referenzpersonen
- Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister (Familienausweis/Personenstandsausweis)

- Wohnsitzbestätigungen für jede Person (auch bei minderjährigen Kindern). Es sind die Wohnsitzbestätigungen von den Gemeinden einzureichen, in welchen man innerhalb der letzten zehn Jahre gewohnt hat.
- Strafregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
(Auch notwendig bei minderjährigen Kindern, die sich allein einbürgern lassen.)
- Betreibungsregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
(Auch notwendig bei minderjährigen Kindern, die sich allein einbürgern lassen.)
- Kopie Reisepass für jede gesuchstellende Person
- Kopie Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) für jede gesuchstellende Person
- Erklärung Beachtung der Rechtsordnung
- Sprachnachweis (siehe nachfolgender Punkt bezüglich weiteren Details)
- Lebenslauf inkl. Portraitfoto
- Motivations schreiben
- Arbeitsbestätigung Arbeitgeber/Ausbildungsbestätigung
- Zahlungsnachweis Kostenvorschuss
- Stellungnahme Integration Ehegatte/Ehegattin (Sofern der Ehegatte/die Ehegattin des Gesuchstellers sich nicht zeitgleich einbürgern lässt, hat der Gesuchsteller eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme soll die Gründe für den Entscheid enthalten.)

Die Gesuchunterlagen sind am Schalter der Abteilung Kanzleidienste abzugeben oder per Post einzureichen an:

Gemeindeverwaltung Rothenburg
Bürgerrechtswesen
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Informationen zum Sprachnachweis

Sie weisen in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftlich auf dem Referenzniveau A2 nach. Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn Sie

- a. Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben,
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen haben,
- d. über einen Sprachnachweis verfügen, der die Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht (Goethe, telc, fide).

Ablauf

- Die Abteilung Kanzleidienste prüft das Gesuch auf Vollständigkeit, Beilagen und Wohnsitzerfordernisse.
- Nach Bezahlung des Kostenvorschusses holt die Abteilung Kanzleidienste die Auskünfte beim Amt für Migration, der Luzerner Polizei sowie bei den angegebenen Referenzen ein.

- Sind die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird (werden) die gesuchstellende Person(en) zu einem persönlichen Gespräch mit der Abteilung Kanzleidienste für ein Vorgespräch eingeladen. Beim Vorgespräch geht es lediglich ums Kennenlernen der gesuchstellenden Person(en) und dessen Beweggründe für die Einbürgerung.
- Nach dem Vorgespräch werden der Name sowie die Adresse der gesuchstellenden Person(en) auf der Webseite und im Anschlagkasten publiziert. Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Rothenburg haben anschliessend die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen seit der Publikation ihre Bedenken gegen die Einbürgerung schriftlich begründet bei der Abteilung Kanzleidienste einzureichen.
- Nach dem Vorgespräch wird das Einbürgerungsgesuch an die Bürgerrechtskommission zur Verfügung gestellt. Die Gesuchstellenden werden zum Einbürgerungsgespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen. Während des Gespräches macht sich die Bürgerrechtskommission ein Bild über Integration, sprachliche Fähigkeiten und politisches wie auch alltägliches Wissen der gesuchstellenden Person(en). Die Protokollführung erfolgt durch die Abteilung Kanzleidienste. Ziel dieses Gespräches ist es, die gesuchstellende(n) Person(en) besser kennen zu lernen und den Einbürgerungsbericht zu vervollständigen.
- Nach dem Einbürgerungsgespräch berät die Bürgerrechtskommission und entscheidet über die Zusicherung, Sistierung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts. Die gesuchstellende(n) Person(en) wird (werden) anschliessend schriftlich über den Entscheid informiert.
- Bei einem positiven Entscheid wird das Gesuch zusammen mit sämtlichen Unterlagen und der Bürgerrechtszusicherung an die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet. Diese holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein. Sobald die Einbürgerungsbewilligung vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement Luzern das Kantonsbürgerrecht. Die eingebürgerte Person erhält eine Einbürgerungsurkunde.
- Bei einer Sistierung oder Ablehnung wird der gesuchstellenden Person das rechtliche Gehör gewährt und anschliessend ein Entscheid zugestellt.

Es ist mit einer Verfahrensdauer von ungefähr zwei Jahren zu rechnen.

Kosten

Gemäss den Weisungen für das Einbürgerungsverfahren per 1. Januar 2018 werden folgende Kostenvorschüsse erhoben:

- | | |
|-----------------|--------------|
| a. Einzelperson | 1300 Franken |
| b. Familien | 1700 Franken |

Der Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens mit der tatsächlich in Rechnung gestellten Einbürgerungsgebühr verrechnet.

Bei einem positiven Entscheid kommen zusätzliche Gebühren vom Bund und Kanton hinzu.

Hinweis: Der Wohnsitz muss während des ganzen Verfahrens in der Gemeinde Rothenburg begründet sein.